

**SEKRETARIAT
DER ENERGIECHARTA**

CCDEC 2024

14 GEN

Brüssel, 3. Dezember 2024

Verwandte Dokumente:

CC 762, CC 762 Rev,
CC 762 Rev 2, Mess 2171/24

BESCHLUSS DER ENERGIECHARTAKONFERENZ

Betrifft: Änderungen von Klarstellungen, Erklärungen und Beschlüssen.

Die Energiechartakonferenz hat in der satzungsgemäßen Sitzung ihrer 35. Sitzung am 3. Dezember 2024 Änderungen zu folgenden Punkten genehmigt:

- a) der (durch das Berichtigungsprotokoll von 1996 geänderten) Fassung der Schlussakte der Europäischen Energiechartakonferenz enthaltene Klarstellungen, Erklärungen und Beschlüsse, und
- b) der in der Schlussakte der Internationalen Konferenz und dem Beschluss der Energiechartakonferenz über die Änderung der Handelsbestimmungen des Vertrags über die Energiecharta (VEC) enthaltene Klarstellungen

in der beigefügten Fassung.

Die Änderungen

- a) der Klarstellungen in den Abschnitten I.1, I.3, I.19 und I.21 dieser Entscheidung,
- b) der Erklärungen in Abschnitt II dieser Entscheidung,
- c) der Beschlüsse in den Abschnitten III.2 bis 4 dieser Entscheidung, und
- d) in Abschnitt IV.1 dieser Entscheidung

treten am 3. Dezember 2024 in Kraft.

Andere in dieser Entscheidung vorgeschlagenen Änderungen treten für die Vertragsparteien jeweils zu demselben Zeitpunkt in Kraft, wie die am 3. Dezember 2024 angenommenen Änderungen des VEC für die jeweilige Vertragspartei in Kraft treten. In der Zwischenzeit gelten sie vorläufig in derselben Weise wie die am 3. Dezember 2024 angenommenen Änderungen des VEC.

Schlüsselwörter: Modernisierung, Vertrag über die Energiecharta, Klarstellungen, Erklärungen, Beschlüssen, Änderungen

I. ÄNDERUNGEN DER KLARSTELLUNGEN

1. In Klarstellung Nr. 2 zu Artikel 1 Nummer 1, unter Buchstabe b Ziffer v wird das Wort „Stilllegung“ durch das Wort „Stilllegung“ ersetzt und unter Buchstabe b Ziffer vii wird nach dem Wort „Energieeffizienz“ die Worte „gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe c“ eingefügt.
2. Klarstellung Nr. 4 zu Artikel 1 Nummer 8 wird gestrichen.
3. Klarstellung Nr. 5 zu Artikel 1 Nummer 12 wird gestrichen.
4. In Klarstellung Nr. 8 zu Artikel 7 Absatz 4 wird der Verweis „Absatz 4“ durch den Verweis „Absatz 7“ ersetzt.
5. Die Klarstellungen unter den Nummern 6 bis 9 erhalten die Nummern 4 bis 7.
6. Klarstellung Nr. 10 zu Artikel 10 Absatz 4 wird gestrichen.
7. Klarstellung Nr. 11 zu Artikel 10 Absatz 4 und Artikel Absatz 29 Absatz 6 wird gestrichen.
8. Klarstellung Nr. 12 zu Artikel 14 Absatz 5 wird gestrichen.
9. Eine neue Klarstellung Nr. 8 zu Artikel 17a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:
„Im Falle der Europäischen Union:
 - a) schließt der Begriff „Subvention“ „staatliche Beihilfen“ im Sinne des Unionsrechts ein
 - b) ist die Europäische Kommission oder ein Gericht eines Mitgliedstaats zuständig die in Artikel 17a genannten Maßnahmen anzuordnen wenn sie das EU-Recht über staatliche Beihilfen anwenden.“
10. Die Klarstellung zu Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe i unter der Nummer 13 erhält die Nummer 9 und der Verweis „Absatz 1“ wird durch den Verweis „Absatz 5“ ersetzt.
11. Die Klarstellung zu den Artikeln 22 und 23 unter der Nummer 14 erhält die Nummer 10 und der Verweis „Artikel 29“ wird durch den Verweis „Artikel 32“ ersetzt.
12. Hinsichtlich der ursprünglicher VEC erhält die Klarstellung zu Artikel 24 unter der Nummer 15 die Nummer 11; der Verweis „Artikel 24“ wird durch den Verweis „den Artikeln 24 und 24a“ ersetzt und der Wortlaut erhält folgende Fassung:

„Die im GATT und in den dazugehörigen Rechtsakten enthaltenen Ausnahmen gelten, wie in Artikel 4 anerkannt, zwischen bestimmten Vertragsparteien, die Vertragsparteien des GATT sind. Hinsichtlich des unter Artikel 32 fallenden Handels mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen legt jener Artikel die einschlägigen Bestimmungen für die in den Artikeln 24 und 24a geregelten Angelegenheiten fest.“

13. Hinsichtlich der VEC in der Fassung von 1998 erhält die Klarstellung zu Artikel 24 unter der Nummer 15 die Nummer 11; der Verweis „Artikel 24“ wird durch den Verweis „den Artikeln 24 und 24a“ ersetzt und der Wortlaut erhält folgende Fassung:

„Die im GATT, GATS und in den dazugehörigen Rechtsakten enthaltenen Ausnahmen gelten, wie in Artikel 4 anerkannt, zwischen bestimmten Vertragsparteien, die Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens sind. Hinsichtlich des unter Artikel 32 fallenden Handels mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen legt jener Artikel die einschlägigen Bestimmungen für die in den Artikeln 24 und 24a geregelten Angelegenheiten fest.“

14. Die Klarstellung zu Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a unter der Nummer 16 erhält die Nummer 12.

15. Klarstellung Nr. 17 zu den Artikeln 26 und 27 wird gestrichen.

16. Hinsichtlich der ursprünglicher VEC erhält die Klarstellung zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a unter der Nummer 18 die Nummer 13 und der Verweis „Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a“ wird durch den Verweis „Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a“ ersetzt.

17. In der Schlussakte der internationale Konferenz und Beschluss der Energiechartakonferenz über die Änderung der Handelsbestimmungen des VEC wird in der Klarstellung Nr. 1 zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a und Anlage W der Verweis „Artikel 29“ durch den Verweis „Artikel 32“ ersetzt;

Am Anfang der Klarstellung wird folgendes eingeführt: „Sieht eine in diesem Absatz genannte Bestimmung der WTO Regeln oder eines dazugehörigen Rechtsinstruments ein gemeinsames Tätigwerden von Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens vor, so wird erwartet, dass die Chartakonferenz tätig wird“.

Diese Klarstellung ersetzt die Klarstellung Nr. 18 der Schlussakte der Europäischen Energiechartakonferenz in Bezug auf dem VEC in der Fassung von 1998 und erhält die Nummer 13.

18. In der Schlussakte der internationale Konferenz und Beschluss der Energiechartakonferenz über die Änderung der Handelsbestimmungen des VEC wird in der Klarstellung Nr. 2 zu Artikel 29 Absatz 7 der Verweis „Artikel 29“ durch den Verweis „Artikel 32“ ersetzt; diese Klarstellung wird als Klarstellung Nr. 14 in der Schlussakte der Europäischen Energiechartakonferenz in Bezug auf dem VEC in der Fassung von 1998 eingefügt.

19. In der Schlussakte der internationale Konferenz und Beschluss der Energiechartakonferenz über die Änderung der Handelsbestimmungen des VEC wird in der Klarstellung Nr. 3 zu Artikel 29 Absätze 6 und 7 und zu Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe o der Verweis „Artikel 29“ durch den Verweis „Artikel 32“ ersetzt. Diese Klarstellung wird als Klarstellung Nr. 15 in der Schlussakte der Europäischen Energiechartakonferenz in Bezug auf dem VEC in der Fassung von 1998 eingefügt.

20. Klarstellung Nr. 19 zu Artikel 33 wird gestrichen.

21. Hinsichtlich der ursprünglicher VEC erhält die Klarstellung zu Artikel 34 unter der Nummer 20 die Nummer 14; und der Wortlaut erhält folgende Fassung: „Die Chartakonferenz soll den jährlichen Haushalt vor Beginn des Haushaltsjahrs beschließen“; Die Klarstellung zu Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe m unter der Nummer 21 erhält die Nummer 15.
22. Hinsichtlich der VEC in der Fassung von 1998 erhält die Klarstellung zu Artikel 34 unter der Nummer 20 die Nummer 16; und der Wortlaut erhält folgende Fassung: „Die Chartakonferenz soll den jährlichen Haushalt vor Beginn des Haushaltsjahrs beschließen“; die Klarstellung zu Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe m unter die Nummer 21 erhält die Nummer 17.
23. In Bezug auf den ursprünglichen VEC eine neue Vereinbarung Nr. 16 in Bezug auf Artikel 49 hinzufügen:
„Das „Sekretariat“ in Artikel 49 bezeichnet ein „Sekretariat“ im Sinne des Artikels 35. Zur Vermeidung von Zweifeln sind alle Bezugnahmen auf den „Verwahrer“ in diesem Vertrag gleichbedeutend mit dem in Artikel 35 definierten „Sekretariat“ in seiner Eigenschaft als Verwahrer.“
24. In Bezug auf den VEC in der Fassung von 1998 wird eine neue Vereinbarung Nr. 18 zu Artikel 49 eingefügt:
„Das „Sekretariat“ in Artikel 49 bezeichnet ein „Sekretariat“ im Sinne des Artikels 35. Zur Vermeidung von Zweifeln sind alle Bezugnahmen auf den „Verwahrer“ in diesem Vertrag gleichbedeutend mit dem in Artikel 35 definierten „Sekretariat“ in seiner Eigenschaft als Verwahrer.“
25. Klarstellung Nr. 22 zu Anlage TFU Absatz 1 wird gestrichen.

II. ÄNDERUNGEN DER ERKLÄRUNGEN

1. Erklärung Nr. 1 zu Artikel 1 Nummer 6 wird gestrichen.
2. Erklärung Nr. 2 zu Artikel 5 und Artikel 10 Absatz 11 wird gestrichen.
3. Die Erklärung zu Artikel 7 unter der Nummer 3 erhält die Nummer 1 und im Wortlaut werden die Worte „Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten sowie Österreich, Norwegen, Schweden und Finnland“ durch die Worte „Die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten sowie Norwegen“ ersetzt.
4. Erklärung Nr. 4 zu Artikel 10 wird gestrichen.
5. Die Erklärung zu Artikel 25 unter die Nummer 5 erhält die Nummer 2 und der Wortlaut erhält folgende Fassung:

„Die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erinnern daran, dass nach Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

- a) die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften oder Firmen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union haben, entsprechend dem Dritten Teil Titel IV Kapitel 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich ihres Niederlassungsrechts den natürlichen Personen gleichstehen, die Angehörige von Mitgliedstaaten sind; Gesellschaften oder Firmen, die nur ihren satzungsmäßigen Sitz in der Europäischen Union haben, müssen zu diesem Zweck eine tatsächliche und dauerhafte Verbindung zu der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten aufweisen;
- b) als „Gesellschaften oder Firmen“ die Gesellschaften und Firmen des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts gelten, einschließlich der Genossenschaften, und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erinnern ferner an folgendes:

Das Unionsrecht bietet die Möglichkeit, die beschriebene Behandlung auf Zweigniederlassungen und Agenturen von Gesellschaften und Firmen auszudehnen, die nicht in einem der Mitgliedstaaten gegründet sind; die Anwendung des Artikels 25 des Vertrags über die Energiecharta erlaubt nur die Abweichungen, die zur Wahrung der Vorzugsbehandlung als Ergebnis des weiteren Prozesses der Wirtschaftsintegration notwendig sind, welche sich aus den Verträgen über die Europäische Union ergibt.“

6. Die Erklärung zu Artikel 40 unter der Nummer 6 erhält die Nummer 3.

7. Die Erklärung zu Anlage G Absatz 4 unter der Nummer 7 erhält die Nummer 4; nur in Bezug auf dem VEC in der Fassung von 1998 wird der Verweis „Anlage G“ durch den Verweis „Anlage W“ ersetzt und der Wortlaut erhält folgende Fassung:

- „a) Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und die Ukraine erklären, dass im Einklang mit dem am 14. Juni 1994 in Luxemburg unterzeichneten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen und dem am gleichen Tag paraphierten Interimsabkommen der Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich durch die Bestimmungen des Kooperationsabkommens im Bereich der friedliche Nutzung der Kernenergie zwischen der Euratom und dem Ministerkabinett der Ukraine geregelt wird.
- b) Der Euratom und Kasachstan erklären, dass im Einklang mit dem am 20. Mai 1994 in Brüssel paraphierten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen der Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich durch die Bestimmungen des

Kooperationsabkommens im Bereich der friedliche Nutzung der Kernenergie zwischen der Euratom und die Regierung der Republik von Kasachstan geregelt wird.

- c) Der Euratom und Kirgisistan erklären, dass im Einklang mit dem am 31. Mai 1994 in Brüssel paraphierten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen der Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich durch die Bestimmungen eines spezifischen Abkommens, das zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Kirgisistan abzuschließen ist, geregelt wird.

Bis zum Inkrafttreten dieses spezifischen Abkommens gelten für den Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich die Bestimmungen des am 18. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter.

- d) Der Euratom und Tadschikistan erklären, dass der Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich durch die Bestimmungen eines spezifischen Abkommens, das zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Tadschikistan abzuschließen ist, geregelt wird.

Bis zum Inkrafttreten dieses spezifischen Abkommens gelten für den Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich die Bestimmungen des am 18. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter.

- e) Der Euratom und Usbekistan erklären, dass der Handel mit Kernmaterial zwischen ihnen ausschließlich durch die Bestimmungen des Kooperationsabkommens im Bereich der friedliche Nutzung der Kernenergie zwischen der Euratom und die Regierung der Republik von Usbekistan geregelt wird.“

8. In der Schlussakte der internationale Konferenz und Beschluss der Energiechartakonferenz über die Änderung der Handelsbestimmungen des VEC wird die gemeinsame Erklärung der Russischen Föderation und der Europäische Union gestrichen.

III. ÄNDERUNGEN DER BESCHLÜSSE

1. In dem Beschluss zum Vertrag als Ganzes werden die Worte „finden Artikel 16 und Teil V“ durch die Worte „findet Teil V“ ersetzt.
2. Beschluss Nr. 2 zu Artikel 10 Absatz 7 wird gestrichen.
3. Beschluss Nr. 3 zu Artikel 14 wird gestrichen.
4. Beschluss Nr. 4 zu Artikel 14 Absatz 2 wird gestrichen.

5. Der Beschluss zu Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 25 unter die Nummer 5 erhält die Nummer 2 und der Verweis "Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe a" wird durch den Verweis "Artikel 24 Absatz 2" und der Verweis "Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Ziffer ii" wird durch den Verweis „Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b“ ersetzt.

IV. ANDERE ÄNDERUNGEN

1. Abschnitt VIII der Schlussakte der Europäischen Energiechartakonferenz (in der durch das Berichtigungsprotokoll von 1996 geänderten Fassung) erhält folgende Fassung:

“Die Chartakonferenz, die im Vertrag vorgesehen sind, sind künftig dafür verantwortlich, Beschlüsse über Anträge auf Unterzeichnung des Abschlussdokuments der Haager Konferenz über die Europäische Energiecharta und die damit verabschiedete Europäische Energiecharta sowie des Abschlussdokuments der Ministerkonferenz („Den Haag II“) über die internationale Energiecharta und die damit verabschiedete internationale Energiecharta zu fassen.”